# Geset über den Grundbesits der russisch-orthodogen Kirche in Deutschland. Bom 25. Februar 1938.

Die Reichsregierung hat bas folgende Gefet beschlossen, bas hiermit verkundet wirb:

### § 1

- (1) Der in Baben-Baben, Bab Ems, Darmstadt, Stuttgart und Wiesbaden belegene, für Zwecke ber ruffisch-orthodogen Kirche bestimmte Grundbesis soll biesem Zweck erhalten bleiben.
- (2) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten kann hierzu die Eigentumsverhältnisse an diesen Grundstüden sowie Art und Umfang der Ruhung mit rechtsverdindlicher Kraft regeln und über Streitigkeiten wegen dieses Grundbesitzes unter Ausschluß des Rechtsweges entscheiden. Beschränkte dingliche Rechte werden bierdurch nicht berührt.

#### ¥ :

- (1) Gerichtliche Berfahren, die den im § 1 bezeichneten Grundbesitz betreffen, werden unterbrochen. Grundbuchverfahren sind ausgesetzt.
- (2) Soweit ein anhängiges Verfahren durch dieses Gesch seine Erledigung findet oder ein bereits abzeichlossenses Verfahren gemäß § 1 geregelt wird, werden die Gerichtskoften niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.
- (3) Eintragungen in das Grundbuch erfolgen auf Antrag des Reichsministers für die firchlichen Ansgelegenheiten gebührenfrei.

## § 3

Der Reichsminister für die firchlichen Angelegenheiten trifft die zur Ausführung und Ergänzung dieses Besehres erforderlichen Borschriften. Er kann die Bestimmungen dieses Gesehres durch Berordnung auf anderen, für Zwecke ber orthodogen Kirche bestimmten Grundbesitz erstrecken.

München, ben 25. Februar 1938.

# Der Führer und Reichsfanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister für die firchlichen Angelegenheiten Kerrs

Der Reichsminister ber Justig Dr. Gürtner

# Berordnung jur Regelung der Jagd auf den Reichswafferstraßen, dem Meeresstrand und den Küstengewäsiern.

# Bom 25. Februar 1938.

Nachbem ber Staatsvertrag, betreffend den Abergang der Wassersten von den Ländern auf das Reich—Neichsgesetz vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetz). S. 961)—, binsichtlich seiner jagdrechtlichen Bestimmungen durch die Vorschriften des Reichsjagdgesetze vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetz). I 3.549) gegenstandstogeworden ist und das Jagdrecht auf den Reichswassersten in und den Bestimmungen des Reichsjagdgesetze am 1. April 1935 entschädigungslos auf das Reich übergegangen ist, wird auf Grund der §§ 3, 68 und 69 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und des § 3 der Ausführungsverordnung bierzu vom 27. März 1935 (Reichsgesetz). I 3. 431) in der Fassung vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetz). I 3. 179, 268) solgendes ver verdet:

### § 1

- (1) Das Jagdrecht auf den Reichswafferstraßen, dem Meeresstrand, den Rüftengewässern, den Saffs sowie auf den Wasserläufen und Flächen, an denen teim Eigentum begründet ist, steht ausschließlich dem Reich (Reichswafferstraßenverwaltung) zu.
- (2) Soweit die Jagdausübung und die Jagdnuhung auf den Reichswafferstraßen bisher den Löndern überlassen waren, gehen sie am 1. April 1938 auf das Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) über.

### 8 2

- (1) Die Ausübung ber Robbenjagt ift in den (Bebeiten ber Off- und Nordiee (einschließlich der Watten), in benen dem Reich das Jagdrecht zusteht, nur auf Grund eines vom Gaujägermeister zu erteilenden Erlaubnisscheins zulässig, dieser gilt innerhalb der darauf bezeichneten Gebiete (Abs. 2) in Berbindung mit einem Tages- oder Jahresjagdschein für die Dauer des Jagdsjahres. Auf dem Erlaubnisschein ist die Jahl der freigegebenen Stücke zu vermerken; der § 37 Abs. 5 der Aussührungsverordnung zum Reichsjagdgeset sindet Anwendung.
- (2) Der für das gesante Gebiet der Office geltende Erlaubnissichein wird von den Gaujägermeistern, deren Jagdgau an die Office grenzt, erteilt. Für das Gebiet der Rordsee stüldich des 54. Breitengrades wird der Erlaubnissichein vom Gaujägermeister des Jagdgaues Hannover, für das Gebiet der Nordsee nördlich des 54. Breitengrades vom Gaujägermeister des Jagdgaues Schleswig-Holstein erteilt.

#### § 3

(1) Die Ausübung ber Baffervogeljagd in den Gebieten der Oft- unt Norbsee (einschließlich ber Batten),